Recueils
de textes

Vers les sommets du droit

Liber amicorum pour Henry Peter

Édité par
Rita Trigo Trindade
Rashid Bahar
Giulia Neri-Castracane

UNIVERSITÉ DE GENÈVE
FACULTÉ DE DROIT

Schulthess
ÉDITIONS ROMANDES

Collection Genevoise

Vers les sommets du droit

Liber amicorum pour Henry Peter

Édité par
Rita Trigo Trindade
Rashid Bahar
Giulia Neri-Castracane

UNIVERSITÉ DE GENÈVE
FACULTÉ DE DROIT

Schulthess
ÉDITIONS ROMANDES
§
2019

Citation suggérée de l'ouvrage : Trigo Trindade / Bahar / Neri-Castracane (éds), Vers les sommets du droit : *liber amicorum* pour Henry Peter, Genève / Zurich 2019, Schulthess Éditions Romandes

ISBN 978-3-7255-8749-0

© Schulthess Médias Juridiques SA, Genève · Zurich · Bâle 2019
www.schulthess.com

Diffusion en France : Lextenso Éditions, 70, rue du Gouverneur Général Éboué,
92131 Issy-les-Moulineaux Cedex
www.lextenso-editions.com

Diffusion en Belgique et au Luxembourg Patrimoine, 119, avenue Milcamps, 1030 Bruxelles

Tous droits réservés. Toute traduction, reproduction, représentation ou adaptation intégrale ou partielle de cette publication, par quelque procédé que ce soit (graphique, électronique ou mécanique, y compris photocopie et microfilm), et toutes formes d'enregistrement sont strictement interdites sans l'autorisation expresse et écrite de l'éditeur.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek : la Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie ; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse http://dnb.d-nb.de.

Table des matières

Avant-propos V

I. Droit commercial, exécution forcée, arbitrage

Athletes & Social Media : What constitutes Ambush Marketing in the Digital Age ? The Case of Rule 40 of the Olympic Charter 3
DE WERRA, JACQUES

Assainissement des particuliers : état des lieux et perspectives 25
JEANDIN, NICOLAS / RAMELET-TELQIU, ALISA

Atteintes à la santé, prescription des créances et fonds d'indemnisation 47
JUNOD, VALÉRIE

La mise en gage d'actions représentées par des jetons numériques (*tokens*) 67
LEIBENSON, JOËL / BÉTRISEY, FRÉDÉRIC

Le trust et les huissiers 85
MARCHAND, SYLVAIN

A Wig for Arbitrators: What Does It Add? 105
SCHULTZ, THOMAS / BACHMANN, CLÉMENT

II. Droit des sociétés

La diffusion de la notion d'ayant droit économique en droit suisse des sociétés 123
BERISHA, ELMA

Suspendierung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle 143
BERTSCHINGER, URS

Prix d'émission et exercice mesuré des droits 161
CHENAUX, JEAN-LUC / BEROUD, GUY

Shaping Takeover Law : Die personelle Zusammensetzung der UEK und ihrer Vorgängerorganisation 177
EMMENEGGER, SUSAN / BIGLER, ANDREA

Conflit d'intérêts et carence dans l'organisation 191
MUSTAKI, GUY

Le dommage, talon d'Achille de l'action en responsabilité des administrateurs de sociétés en faillite ? 207
SAUERWEIN, NINA

Le dommage direct du créancier dans la responsabilité des organes : un cadeau empoisonné ? 223
STOFFEL, WALTER A. / CONSTANTIN, ARNAUD

La transmission d'entreprise au moyen d'un trust suisse 239
THÉVENOZ, LUC

Quand l'annulation est une sanction excessive 251
TRIGO TRINDADE, RITA

Die Kommunikation der Aktiengesellschaft mit den Aktionären.....265
VON DER CRONE, HANS CASPAR / BAUMGARTNER, FLEUR

Proxy Advisors – wie weiter?.....283
VON PLANTA, ANDREAS

III. Responsabilité sociétale des entreprises

Les valeurs communes au cœur d'un écheveau pluri-actoriel.....297
BOISSON DE CHAZOURNES, LAURENCE

Responsabilité sociale des entreprises : responsabilité de la société mère ou de son conseil d'administration ?.....309
CHABLOZ, ISABELLE / PERRIARD, JULIE

Les standards internationaux en matière de finance durable: interactions entre démarches volontaires et exigences légales.....329
DARBELLAY, ALINE / STOYANOVA, HRISTINA

Réflexions sur l'usage stratégique du droit des sociétés et les quotas de genre dans les organes dirigeants.....345
DE ROSSA GISIMUNDO, FEDERICA / CAVADINI-BIRCHLER, FRANCESCA

The Role of Pension Funds in the Low-carbon Transition.....365
KARAMETAXAS, XENIA

The Place of Non-Trade Concerns in International Trade.....379
MARCEAU, GABRIELLE / MARQUET, CLÉMENT

Finance for society : The rise of social impact investing.....391
MAXIMILIAN MARTIN

La diligence en matière de droits de l'homme des principes Ruggie en Suisse.....411
NERI-CASTRACANE, GIULIA

La gestion sociale et environnementale, un devoir des dirigeants sociaux 427
PETITPIERRE SAUVAIN, ANNE

How High can the Bird Fly – Human Rights Compliance in Businesses 443
WEBER, ROLF

IV. Philanthropie

Philanthropie et but lucratif : la quadrature du cercle ? 459
BAHAR, RASHID

La philanthropie : une affaire genevoise ? 481
DERMANGE, FRANÇOIS

Businessmen ou philanthropes ? Réflexions sur la rémunération des membres de l'organe supérieur de direction d'organisations à but non lucratif 493
JACQUEMET, GUILLAUME

Philanthropie et sport : l'incohérence de la lutte contre le dopage 515
KUHN, ANDRÉ / SERRANO, SOPHIE

An Act of Love? Tax Aspects of Corporate Philanthropy 529
LIEDEIKYTE HUBER, GIEDRE

P comme Peter et...Philanthropie À propos de quelques précurseurs de la philanthropie du droit international 541
MBENGUE, MAKANE MOÏSE

L'imposition des prestations philanthropiques transfrontalières - L'apport potentiel des normes de droit fiscal international, notamment des conventions de double imposition 557
OBERSON, XAVIER

URS BERTSCHINGER*

Suspendierung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einführung **144**

I. Gesetzliche Grundlage der Suspendierung **144**
A. Suspendierung von Mitgliedern des Verwaltungsrates 144
B. Suspendierung der Revisionsstelle 147

II. Suspendierung und Corporate Governance **148**
A. Verhältnis von Verwaltungsrat und Generalversammlung 148
B. Rechtsschutz 150

III. Prozess der Suspendierung **151**
A. Auftauchen einer Problemstellung 151
B. Nachforschungen und Dokumentation zur Problemanalyse 152
C. Diskussion und Beschlussfassung 152
D. Durchsetzung der Suspendierung 153

IV. Kontrolle der Suspendierung durch die Generalversammlung **154**
A. Grundregel – Sofortige Vorbereitung der Generalversammlung 154
B. Differenzierter Zeitpunkt der Generalversammlung 154
C. Transparenz der Suspendierung in der Generalversammlung 156

Würdigung **156**

Literaturverzeichnis **158**

* Ordentlicher Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen (HSG), Rechtsanwalt in Zürich.

Einführung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Revisionsstelle werden unübertragbar und unentziehbar durch die Generalversammlung der Aktionäre gewählt.[1] Es ist systemkonform, dass diese Organe von der Generalversammlung jederzeit wieder abberufen werden können.[2] Zwar sind die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte die Gewährsleute der Aktionäre und agieren in einer quasi treuhänderischen Funktion. Gleichwohl sind die Verwaltungsräte nach Art. 717 Abs. 1 OR in erster Linie den Interessen der Gesellschaft verpflichtet. Mit der Wahl durch die Generalversammlung gehen die Gewählten von Aktienrechts wegen auf eine gewisse Distanz zur Wählerschaft. Damit geht einher, dass die Stellung als Verwaltungsrat auch ohne unmittelbares Zutun der Aktionäre in Frage gestellt werden kann. Diesem Zweck dient Art. 726 Abs. 2 OR. Im Folgenden sollen – zu Ehren des Jubilars – einige Aspekte der Suspendierung von Organpersonen in der Aktiengesellschaft erörtert werden.

I. Gesetzliche Grundlage der Suspendierung

Gemäss Art. 726 Abs. 2 OR kann der Verwaltungsrat die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten jederzeit in ihren Funktionen einstellen, unter sofortiger Einberufung einer Generalversammlung.[3] Die Tragweite von Art. 726 Abs. 2 OR ist nicht restlos geklärt.

A. Suspendierung von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Bei wortgetreuer Auslegung von Art. 726 Abs. 2 OR stellt sich die Frage, ob die Mitglieder des Verwaltungsrates von dieser Bestimmung erfasst sind, was nur zutrifft, wenn sie als « Beauftragte » gelten.[4] Der Bundesrat hatte in der Botschaft von 1928 eine Regelung vorschlagen, die bloss die von der Generalversammlung

---

1 Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR.

2 Art. 705 Abs. 1 OR.

3 Nicht Gegenstand dieses Beitrages ist die Regelung von Art. 726 Abs. 1 OR, wonach der Verwaltungsrat von ihm bestellte Ausschussmitglieder und Delegierte jederzeit abberufen kann. Dabei handelt es sich um Funktionen, die vom Verwaltungsrat an einzelne Mitglieder verliehen sind. Es ist daher nur folgerichtig, dass diese Funktionen vom Verwaltungsrat auch wieder entzogen werden können.

4 In diesem Sinne Zürcher Obergericht, ZR 1986, Nr. 41 ; siehe auch BGE 128 III 129, E. 1.b.

« Bevollmächtigten » erfasste und lediglich eine Mitteilung an die Generalversammlung vorsah (Art. 719 Abs. 2 E-OR).[5] In den parlamentarischen Beratungen ergab sich dazu eine Kontroverse, indem der Nationalrat diese Bestimmung streichen wollte, weil er sie als ungebührlichen Eingriff in die Kompetenzen der Generalversammlung qualifizierte.[6] Schliesslich hat sich die Auffassung des Ständerates durchgesetzt, für den « [d]ie Notwendigkeit einer solchen Suspensionsmöglichkeit […] keiner besonderen Begründung » bedurfte.[7] Dabei spielte die Ergänzung des Gesetzeswortlautes um die Pflicht des Verwaltungsrates zur sofortigen Einberufung einer Generalversammlung eine zentrale Rolle.[8] Zum Begriff des « Beauftragten » sind die Gesetzesmaterialien unergiebig.

Die systematische Auslegung scheint mit Blick auf Art. 705 Abs. 1 OR, der neben den « Bevollmächtigen und Beauftragten » auch die « Mitglieder des Verwaltungsrates » erwähnt, für einen engen Anwendungsbereich von Art. 726 Abs. 2 OR zu sprechen. Aus dem systematischen Auslegungselement ergibt sich – zum Schutz des Gesellschaftsinteresses – allerdings auch das Argument, dass Art. 726 Abs. 2 OR eine Lücke aufweist, die es mit Blick auf Art. 705 Abs. 1 OR zu schliessen gilt.

Der Blick ins Genossenschaftsrecht zeigt einen etwas anderen Wortlaut : Nach Art. 890 Abs. 1 OR ist die Generalversammlung berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle sowie « andere » von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte abzuberufen. Das Gesetz differenziert folglich zwischen den Mitgliedern der Verwaltung (bzw. des Verwaltungsrates) sowie den « anderen » Bevollmächtigten und Beauftragten. In Art. 905 Abs. 2 OR – der Parallelbestimmung zu Art. 726 Abs. 2 OR – werden ebenfalls bloss die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten und Beauftragten erwähnt. Da im Genossenschaftsrecht – im Unterschied zum Aktienrecht – in Art. 890 Abs. 1 OR «andere» Bevollmächtigte und Beauftragte erfasst sind, lassen sich die Mitglieder der genossenschaftlichen Verwaltung (bzw. des Verwaltungsrates) wortgetreu ebenfalls als « Beauftragte » auffassen. Damit werden die Mitglieder der genossenschaftlichen Verwaltung sowie « andere » von der Generalversammlung gewählte Beauftragte in Art. 905 Abs. 2 OR zusammen als

---

5 Botschaft 1928, S. 256 und 399.

6 Stenographisches Bulletin Nationalrat, 20. Juni 1934, S. 335 mit dem Hinweis, dass es als « unrichtig » erscheint, der Verwaltung das Recht zu gewähren, auch die von der Generalversammlung bestellten Bevollmächtigten in ihren Funktionen einzustellen, und S. 340.

7 Stenographisches Bulletin Ständerat, 23. September 1931, S. 564 ; siehe auch Fn 17.

8 Stenographisches Bulletin Nationalrat, 4. Juni 1935, S. 189.

« Beauftragte » erfasst. Soweit sich dazu Äusserungen finden, soll diese Bestimmung denn auch die von der genossenschaftlichen Generalversammlung gewählten Verwaltungsräte erfassen.[9] Die Materialien zum Genossenschaftsrecht deuten darauf hin, dass die Koordination mit dem Aktienrecht beabsichtigt war.[10] In der Lehre wird bei Art. 905 OR ohne Weiteres auf die aktienrechtliche Regelung verwiesen.[11] Aus historischer Sicht ist zudem bemerkenswert, dass der aktienrechtliche Art. 702 Abs. 1 E-OR 1928 – ebenso wie der genossenschaftsrechtliche Art. 878 Abs. 1 E-OR 1928 – beim Abberufungsrecht der Generalversammlung « andere » Beauftragte erfasste.[12] Der Zusatz « andere » wurde im aktienrechtlichen Wortlaut ohne ersichtlichen Grund gestrichen.

In einer wirtschaftlich-funktionalen Betrachtung lassen sich die « Beauftragten » des Art. 726 Abs. 2 OR allemal als Platzhalter für die Verwaltungsräte auffassen.[13] Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach der Mehrheit der Lehre unter Art. 726 Abs. 2 OR subsumiert.[14] Teilweise findet sich die gegenteilige Auffassung, wonach der Suspendierungsbeschluss des Verwaltungsrates hinsichtlich eines seiner Mitglieder « nichtig » sei.[15] Diese Auffassung wird teilweise mit « der Gesetzessystematik und dem Gesetzeszweck » begründet.[16]

In einer zweckorientierten Auslegung kann kein Zweifel bestehen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates von Art. 726 Abs. 2 OR erfasst sind. Ist für die Gesellschaft Gefahr im Verzug, der durch unmittelbare Einberufung einer Generalversammlung zur Abberufung eines Mitgliedes nicht angemessen begegnet werden kann, muss der Verwaltungsrat zum Schutz der Gesellschaft vorsorglich das Nötige anordnen können.[17] Die Suspendierung nach Art. 726 Abs.

---

9 MÜLLER, ROLAND / FORNITO, ROBERTO, Art. 905 OR, N 1 ; siehe auch NATSCH, REGINA, Art. 905 OR, N 2.

10 Siehe Stenographisches Bulletin Nationalrat, 5. Juni 1935, S. 207.

11 WATTER, ROLF, Art. 905 OR, N 1 ; CARRON, BLAISE / CHABLOZ, ISABELLE, Art. 905 OR, N 1.

12 Botschaft 1928, S. 395 und 438.

13 Siehe dazu auch in der obigen Einführung.

14 WATTER, ROLF, Art. 726 OR, N 9 ; ROTH PELLANDA, KATJA, N 576, mit dem zusätzlichen Hinweis, dass sich der Verwaltungsrat ansonsten verantwortlich machen könnte ; HOMBURGER, ERIC, Art. 726 OR, N 1348/1349 ; KRNETA, GEORG, S. 515, N 2265 ; DAENIKER, DANIEL, Art. 3 VegüV, N 43 ; FORSTMOSER, PETER / MEIER-HAYOZ, ARTHUR / NOBEL, PETER, § 29, N 72 am Ende.

15 BÖCKLI, PETER, § 13, N 98/99, der diese Auffassung « *[e]ntgegen einer schier erdrückenden Lehrmeinung* » (N 98 am Anfang) vertritt ; derselbe § 13, N 113b, wonach jedes Mitglied des Verwaltungsrates das unentziehbare Recht habe, zu jeder Sitzung eingeladen zu werden, andernfalls der gefasst Beschluss, wenn nicht ein entschuldbares Versehen vorliegt, nichtig sei ; ablehnend auch TANNER, BRIGITTE, Art. 705 OR, N 68.

16 MÜLLER, ROLAND / LIPP, LORENZ / PLÜSS, ADRIAN, S. 61.

17 Stenographisches Bulletin Ständerat, 2. April 1935, S. 102 : Der Nationalrat « *sieht darin einen Eingriff in die Rechte der Generalversammlung und empfindet es als sonderbar, dass*

2 OR lässt sich daher auch als aktienrechtliche Schadensminderungspflicht auffassen.[18]

Anzumerken bleibt, dass die Wahlkompetenzen der Generalversammlung aufgrund der VegüV am aktienrechtlichen Suspendierungsregime nichts ändern, da diese VegüV-Bestimmungen im Verhältnis zu Art. 726 Abs. 2 OR nicht als widersprechende Bestimmungen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 VegüV aufzufassen sind.[19]

B. Suspendierung der Revisionsstelle

Die Aktionäre wählen mit der Revisionsstelle den Kontrolleur, der die Rechenschaftsablage bzw. die Rechnungslegung des Verwaltungsrates an die Generalversammlung auf ihre Rechtmässigkeit prüft.[20] Auch die Revisionsstelle kann von der Generalversammlung jederzeit abberufen werden.[21] Fraglich ist, ob die Revisionsstelle als « Beauftragte » im Sinne von Art. 726 Abs. 2 OR gilt. Dies ist schon aufgrund des gesetzlichen Wortlautes zu bejahen, da die Revisionsstelle trotz Organstatus in der Gesellschaft als « Beauftragte » wahrgenommen wird. Zudem deutet der Zweck von Art. 726 Abs. 2 OR, welcher das Risikomanagement und die Schadensvermeidung im besten Interesse der Gesellschaft anstrebt, nicht auf eine Differenzierung, welche die Revisionsstelle vom Anwendungsbereich dieser Gesetzesbestimmung ausnehmen würde. Sollte das Handeln der Revisionsstelle aus Sicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft potentiell zum Schaden gereichen und scheint ein Zuwarten bis zur Beschlussfassung einer zeitnahen Generalversammlung als unangemessen, kann und muss der Verwaltungsrat die Revisionsstelle in ihrem Amt einstellen.[22]

---

die eine Partei die von der anderen Partei Bevollmächtigten solle abberufen können. Die Einwendungen des Nationalrates sind theoretisch berechtigt, tragen aber den praktischen Bedürfnissen nicht Rechnung. Es kann sich herausstellen, dass ein von der Generalversammlung angestellter oder gewählter Kommissär oder dgl. z. B. geisteskrank wird oder sich als Verbrecher entpuppt. Das Interesse der Gesellschaft verlangt in solchen Fällen, dass gehandelt wird, bevor die Generalversammlung zusammentreten kann ».

18 Siehe allgemein Art. 44 Abs. 1 OR sowie Art. 717 Abs. 1 OR.

19 Gl.M. VOGT, HANS-UELI, Art. 7 VegüV, N 158 ; DAENIKER, DANIEL, Art. 4 VegüV, N 20 ; KNOBLOCH, STEFAN, Art. 4 VegüV, N 9.

20 Siehe Art. 728a OR und Art. 729a OR.

21 Art. 705 Abs. 1 OR.

22 Ebenso WATTER, ROLF, Art. 726 OR, N 9, wobei er auf den Fall verweist, dass die Revisionsstelle ihre Verschwiegenheitspflicht verletzt ; kritisch PETER, HENRY / CAVADINI, FRANCESCA, Art. 726 OR, N 13 ; ablehnend TANNER, BRIGITTE, Art. 705 OR, N 68 ; BÖCKLI,

Ein Grund, den Gesetzeswortlaut des « Beauftragten » teleologisch zu reduzieren, sodass nicht sämtliche von der Generalversammlung gewählten Organpersonen erfasst würden, besteht wie erwähnt nicht. Der Verwaltungsrat ist das Primärorgan,[23] dem die Oberleitung der Gesellschaft obliegt.[24] Daraus erwächst die Erwartungshaltung, dass der Verwaltungsrat in kritischen Situationen bei einzelnen Organpersonen die Interessen der Gesellschaft umfassend zu wahren vermag, unter zeitnaher Kontrolle durch die Generalversammlung. Der Einbezug der Revisionsstelle in Art. 726 Abs. 2 OR stellt daher die Governance der Aktiengesellschaft nicht in Frage, sondern ist vielmehr Ausdruck deren Funktionsfähigkeit in Ausnahmesituationen.

Da der Verwaltungsrat mit der Suspendierung der Revisionsstelle einen Organisationsmangel bewirkt, indem der Gesellschaft ein vorgeschriebenes Organ fehlt,[25] wird diese vorsorgliche Massnahme nur mit grösster Zurückhaltung greifen können. Allgemeine Bedenken in dem Sinne, dass sich der Verwaltungsrat mittels Suspendierung eines unliebsamen Kontrolleurs entledigt, lassen sich zwar nicht gänzlich von der Hand weisen, sind im Hinblick auf die Kontrolle durch die Aktionäre[26] aber zu relativieren. Pathologische Suspendierungen der Revisionsstelle durch den Verwaltungsrat führen zu dessen Verantwortlichkeit.[27]

II. Suspendierung und Corporate Governance

A. Verhältnis von Verwaltungsrat und Generalversammlung

Suspendiert der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder, wirkt dies grundsätzlich wie eine Abberufung durch die Generalversammlung. Das betroffene Mitglied ist seiner Rechte und Pflichten als Verwaltungsrat mit der Suspendierung enthoben. Dieser Zustand ist befristet bis zur Generalversammlung,[28] die der

PETER, § 15, N 636, mit Verweis auf die Unabhängigkeit der Revisionsstelle. Dazu ist anzumerken, dass mangelnde Unabhängigkeit gerade Anlass zur Suspendierung sein kann.

23 Siehe Botschaft 2016, S. 601 ff. ; BERTSCHINGER, URS, S. 832 ff.

24 Siehe Art. 716a Abs. 1 lit. a OR.

25 Art. 731b OR.

26 Siehe dazu unten IV. sowie zum Auskunftsrecht der Aktionäre Art. 697 OR.

27 Art. 754 und 756 OR : Es fallen etwa die unnötigen Aufwendungen für die Durchführung einer Generalversammlung als Schaden der Gesellschaft in Betracht.

28 BÜRGI, F. WOLFHART, Art. 726 OR, N 6, spricht von einem « Schwebezustand ».

Verwaltungsrat gemäss Art. 726 Abs. 2 OR einberufen muss. Vertragliche und sonstig Ansprüche des Suspendierten bleiben vorbehalten.[29]

Der Beschluss der Generalversammlung bezieht sich auf die Bestätigung oder Ablehnung des Suspendierungsbeschlusses des Verwaltungsrates. Lehnt die Generalversammlung die Suspendierung ab, befindet sich das suspendierte Verwaltungsratsmitglied wieder unmittelbar in den mit dem Amt verbundenen Funktionen. Es bedarf während laufender Amtsdauer eines Mitgliedes nicht einer neuerlichen Wahl durch die Generalversammlung. Mit der Suspendierung greift der Verwaltungsrat eben nur faktisch in den Wahlakt der Generalversammlung ein, agiert von Rechts wegen jedoch in seinem eigenen Wirkungskreis.[30] Die Suspendierung entspricht somit nicht einer Ersatzvornahme, erfolgt also nicht anstelle der Generalversammlung, sondern stellt eine vorsorgliche Massnahme des Verwaltungsrates dar.[31] Abberufungskompetenz der Generalversammlung[32] und Suspendierungskompetenz des Verwaltungsrates[33] stehen nicht in Konkurrenz, sondern sind komplementär, indem die Suspendierungskompetenz einen Governance-Gap in der Aktiengesellschaft vermeidet. Damit sind die bereits erwähnten Konstellationen angesprochen, die ein derart rasches Eingreifen erfordern, das durch die Einberufung einer Generalversammlung, welcher die Abwahl einer Organperson beantragt wird, nicht zu gewährleisten ist.[34]

Damit die Kompetenz der Generalversammlung zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle nicht faktisch ausgehöhlt wird, kann die Suspendierung nur in Ausnahmefällen greifen. Aus den Grundstrukturen der Aktiengesellschaft fliesst eine tendenziell restriktive Handhabung des Suspendierungsrechts von Art. 726 Abs. 2 OR. Der Jubilar hat ebenfalls auf den Ausnahmecharakter der Suspendierung hingewiesen.[35] Teilweise werden «völlig exzeptionelle» Umstände, wie « Betrug, Unterschlagung, Verheimlichung;

---

29 Art. 726 Abs. 3 OR ; für die Abberufung durch die Generalversammlung siehe Art. 705 Abs. 2 OR.

30 RIEMER, HANS-MICHAEL, S. 529, qualifiziert die Suspendierung hingegen als « *notrechtliche[n] Eingriff in die Kompetenzen der Generalversammlung* ».

31 Dadurch erklärt sich die Auffassung, dass die Zustimmung der Generalversammlung zur Suspendierung ex tunc wirkt, die Abberufung also auf den Zeitpunkt der Suspendierung durch den Verwaltungsrat zurückwirkt ; siehe PETER, HENRY / CAVADINI, FRANCESCA, Art. 726 OR, N 14.

32 Art. 705 Abs. 1 OR.

33 Art. 726 Abs. 2 OR.

34 Siehe auch BÜRGI, F. WOLFHART, Art. 726 OR, N 6.

35 PETER, HENRY / CAVADINI, FRANCESCA, Art. 726 OR, N 13 : « *admise qu'avec extrême réserve* ».

Einleitung ruinöser Transaktionen und Engagements bedeutenden Umfangs seitens einer leitenden Persönlichkeit » verlangt.[36]

Die der Suspendierung unterliegenden Gründe müssen sachlich derart bedeutsam sein, dass ein Abweichen von der « Normalspur » – Einberufung einer Generalversammlung mit Antrag zur Abberufung eines Verwaltungsrates – als gerechtfertigt erscheint. Die gegenteilige Auffassung[37] ermöglicht dem Verwaltungsrat jedwelche Suspendierungen, was ihn quasi über die Generalversammlung stellen würde[38] und damit die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft beeinträchtigen könnte.

Bei der Handhabung von Art. 726 Abs. 2 OR lässt sich der Verwaltungsrat durch die Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR) leiten. Oftmals dürfte das zerstörte Vertrauensverhältnis zum betroffenen Mitglied eine zentrale Rolle spielen. Massgeblich ist freilich nicht das subjektive Empfinden der Mehrheit des Verwaltungsrates, sondern die objektive Einschätzung relevanter Umstände im Lichte des Gesellschaftsinteresses. Zur Suspendierung kann Anlass bestehen, sofern es unter dem Gesichtspunkt von Reputationsrisiken für die Gesellschaft nicht als vertretbar erscheint, ein Mitglied weiterhin in die Sitzungen des Verwaltungsrates und dessen Beschlussfassung einzubeziehen, zum Beispiel bis zum Abschluss eines Strafverfahrens hinsichtlich des Vorwurfes eines Vermögensdeliktes innerhalb oder ausserhalb der Gesellschaft.[39]

B. Rechtsschutz

Der Verwaltungsrat ist ein Diskussions- und Entscheidungsrat *(decision shaping and taking)*. Dabei ist der Konformitätsdruck zuweilen erheblich.[40] Es können sich

---

[36] Wenn auch zur genossenschaftsrechtlichen Parallelbestimmung GUTZWILLER, MAX, Art. 905 OR, N 9/10.

[37] RIEMER, HANS MICHAEL, S. 529: « *keine spezifischen Gründe* ».

[38] Siehe hingegen Art. 698 Abs. 1 OR.

[39] Kritisch MÜLLER, ROLAND / LIPP, LORENZ / PLÜSS, ADRIAN, S. 61, Fn 274 : « *Die Suspendierung soll – auch wenn dies im Gesetz nicht gesagt wird – Amtsmissbrauch oder andere Amtsführung zum Schaden der Gesellschaft vermeiden. Bei einem Verwaltungsrat ohne besondere Funktion, der m.a.W. nur an Verwaltungsratssitzungen mitwirkt, seine Meinung äussert und an den Abstimmungen teilnimmt, ist das kaum denkbar bzw. wird dies durch die Ausstandsregeln verhindert.* ».

[40] Siehe zur Gewährung eines Darlehens an den Verwaltungsratspräsidenten Bundesgericht 4A_129/2013, E. 4.3 (Hervorhebung durch den Verfasser) : « *Anlässlich der Generalversammlung habe der Verwaltungsratspräsident erklärt, der Verwaltungsrat habe sichergestellt, dass kein Interessenkonflikt bestehe, indem er [der Verwaltungsratspräsident] sich selbst bei der Abstimmung an der Verwaltungsratssitzung zum Traktandum der*

im Gremium umständehalber Spannungen ergeben, die – im Interesse der Qualität des Führungsprozesses – auszuhalten sind.[41] Lässt sich ein Mitglied nicht «auf Linie bringen», kann Mobbing Platz greifen. Entschliesst sich unter diesen Umständen die Mehrheit der Verwaltungsräte, das Mitglied zu entfernen, verfällt das Gremium in Rechtsmissbrauch. Dieses Verhalten findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Der Suspendierungsbeschluss ist nichtig.[42] Davon sind in der Folge auch sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrates betroffen, die ohne Beteiligungsmöglichkeit des Suspendierten erfolgen.

Der Anwendungsbereich von Art. 726 Abs. 2 OR dürfte im Einzelfall nicht immer einfach zu bestimmen sein. Die Suspendierung im Sinne der bereits erwähnten ultima ratio[43] dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Governance in der Aktiengesellschaft. Käme es zur gerichtlichen Beurteilung, wäre lediglich zu entscheiden, ob die Suspendierung sachlich vertretbar ist, was einer auf Willkür beschränkten Prüfung entspricht;[44] der Richter soll eben nicht sein Ermessen dem Verwaltungsrat oktroyieren.

III. Prozess der Suspendierung

A. Auftauchen einer Problemstellung

Die Ausgangslage bildet eine Konstellation, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates in ein schiefes Licht rückt, sei es, dass sich kompromittierende

---

Darlehensgewährung der Stimme enthalten habe. Sie [Vorinstanz] befand indessen, aufgrund der vorliegenden Umstände sei nicht auszuschliessen, dass *der Entscheid der übrigen Verwaltungsratsmitglieder, das vom Verwaltungsratspräsidenten gewünschte Darlehen zu gewähren, dadurch beeinflusst worden sein könnte, dass sich die Verwaltungsräte diesem oder der Gruppe B. gegenüber verpflichtet gefühlt hätten oder ihren eigenen Verwaltungsratssitz nicht hätten gefährden wollen* ».

41 Siehe hinsichtlich der Kreditgewährung durch einen Bankverwaltungsrat Bundesgericht 4C.201/2001, E. 2.1.2 : « *Die einfache Frage, wie es um die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Schuldners bestellt sei bzw. ob und wie diese abgeklärt worden sei, hätte noch keineswegs ein rigoroses Eingreifen des Neulings bedeutet. Gerade wenn er mit den internen Abläufen noch nicht vertraut war, hätte er diese elementare Frage aufwerfen müssen und wäre ihm dieses Verhalten auch nicht verargt worden* ».

42 Art. 714 OR i.V.m. Art. 706b Ziff. 1 OR ; WERNLI, MARTIN / RIZZI, MARCO A., Art. 714 OR, N 17 ; a.M. RIEMER, HANS MICHAEL, S. 531 ; siehe allgemein auch BGE 138 III 204, E. 4.2.

43 Dazu schon unter II.A.

44 In Analogie zur Überprüfung der Einsichtsverweigerung gemäss Art. 697 OR (BGE 132 III 71, E. 1.1 ; Bundesgericht 4A_655/2016, E. 5.2).

Fakten zeigen oder die Person als Beschuldigter in ein Strafverfahren verwickelt ist. Relevant ist eine derartige Konstellation freilich nur, wenn sie sich im Rahmen des Gesellschaftsinteresses als problematisch erweist. Entschliesst sich die betroffene Person trotz relevanter Umstände nicht zur Demission, thematisieren andere Mitglieder des Verwaltungsrates zumindest den zeitweiligen Ausstand dieser Person. Beruft sich das betroffene Mitglied sodann auf seine gesetzliche Mitwirkungspflicht,[45] befindet sich der Verwaltungsrat im Suspendierungsszenario.[46]

B. Nachforschungen und Dokumentation zur Problemanalyse

Der Verwaltungsrat muss Anzeichen, die auf eine Suspendierungskonstellation hindeuten, vertieft analysieren und dokumentieren. Diese Abklärungen werden durch ein delegiertes Mitglied oder einen Ausschuss des Verwaltungsrates vorgenommen. Dabei können auch unternehmensinterne oder externe Hilfsperson beigezogen werden. Die Anhörung eines betroffenen Mitgliedes zur Sache samt der erhobenen Fakten ist im Sinne der vertiefenden Abklärung empfehlenswert, in Abhängigkeit von der Faktenlage und der zeitlichen Dringlichkeit aber allenfalls entbehrlich. Der Verwaltungsrat kann also auf das rechtliche Gehör des betroffenen Mitgliedes in antizipierter Beweiswürdigung verzichten und die Suspendierung superprovisorisch anordnen. Die Antragstellung an den Gesamtverwaltungsrat erfolgt auf dokumentierter Grundlage.

C. Diskussion und Beschlussfassung

Die Suspendierung bedarf eines Beschlusses des Gesamtverwaltungsrates. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art. 726 Abs. 2 OR, der das Suspendierungsrecht dem « Verwaltungsrat » gewährt.[47] Damit ist die erforderliche Richtigkeitsgewähr der Beschlussfassung angesprochen, die es

---

[45] Das Amt des Verwaltungsrates ist zugleich Recht und Pflicht (Art. 716a OR, Art. 717 Abs. 1 OR).

[46] Eine Absprache mit dem betroffenen Mitglied, dass zum Beispiel gegen Entrichtung einer Entschädigung an der Suspendierung festgehalten wird, fällt ausser Betracht. Ein « Abwesenheitsbonus » zugunsten des Suspendierten entspräche unter anderem einem Versuch, den Suspendierten zur Verletzung seiner Teilnahmepflicht zu verleiten.

[47] A.M. WATTER, ROLF, Art. 726 OR, N 10, der allgemein auch auf abweichende Regeln des Organisationsreglementes verweist.

angesichts der Tragweite der Suspendierung einer Organperson zu erreichen gilt. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegt den Regeln zum *Reasonable Business Judgement :* Die Entscheidungsfindung muss auf dokumentierter und konfliktfreier Basis erfolgen.[48]

Allfällige flankierende Massnahmen bilden ebenfalls Bestandteil der Beschlussfassung des Verwaltungsrates. Es ist insbesondere zu entscheiden, ob die Zeichnungsberechtigung des Suspendierten sofort zur Löschung im Handelsregister anzumelden ist. Dazu kann insbesondere im Falle einer Einzelzeichnungsberechtigung Anlass bestehen.[49] Aufgrund der konkreten Umstände kann das Gesellschaftsinteresse jedoch im Sinne der schonenden Rechtsausübung nahelegen, die Suspendierung bis zum Beschluss der Generalversammlung auf die unternehmensinterne Wirkung zu beschränken.

D. Durchsetzung der Suspendierung

Der Suspendierte scheidet unmittelbar aus dem Verwaltungsrat aus. Er gilt bis zu einem ablehnenden Beschluss der Generalversammlung als Nichtmitglied und ist daher vom Gremium fernzuhalten.[50] Das betroffene Mitglied erhält weder die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen noch die Protokolle. Der Zugang zum Sitzungsraum ist dieser Person zu verwehren. Da die Sitzungstermine und die Lokalitäten teilweise weit im Voraus an die Mitglieder kommuniziert werden, sind zur Durchsetzung der Suspendierung allenfalls alternative Tagungsorte vorzusehen oder es ist Sicherungspersonal aufzubieten.

Werden einem suspendierten Mitglied des Verwaltungsrates die Sitzungsprotokolle zur laufenden Information zugestellt, liegt eine Informationsübermittlung an eine verwaltungsratsexterne Person vor, die einer Geheimnisverletzung entspricht. Allerdings lässt sich diese Information als Ausfluss des Schwebezustandes bis zum Beschluss der Generalversammlung auffassen.[51] Im Sinne einer vermittelnden Lösung, die gemäss Art. 717 Abs. 1 OR gerechtfertigt sein muss, erscheint die Zurverfügungstellung von Verwaltungsratsprotokollen aufgrund einer Geheimhaltungsvereinbarung der Gesellschaft mit dem Suspendierten als möglich.

---

48 Siehe allgemein Bundesgericht 4A_603/2014, E. 7.1.1/7.1.2 ; 4A_306/2009, E. 7.2.4.

49 Strenger BÜRGI, F. WOLFHART, Art. 726 OR, N 15, wonach der Verwaltungsrat die Löschung im Handelsregister veranlassen « soll » ; siehe auch Zürcher Obergericht, ZR 1986, Nr. 41, S. 93.

50 Siehe auch BÜRGI, F. WOLFHART, Art. 726 OR, N 18.

51 Dazu schon oben unter II.A.

IV. Kontrolle der Suspendierung durch die Generalversammlung

A. Grundregel – Sofortige Vorbereitung der Generalversammlung

Nach dem Wortlaut von Art. 726 Abs. 2 OR bedarf es infolge einer Suspendierung der « sofortigen » Einberufung einer Generalversammlung. Allerdings ist unter praktischen Gesichtspunkten eine « sofortige » Einberufung in der Regel nicht möglich, da es insbesondere eine kurzfristig verfügbare Lokalität für die Durchführung einer Generalversammlung zu bestimmen gilt. Dies kann in Gesellschaften mit grösserem Aktionariat eine Herausforderung darstellen. Damit deutet sich an, dass Art. 726 Abs. 2 OR lediglich auf Kleingesellschaften wortgetreu, ansonsten aber modifiziert bzw. analog anwendbar ist. Es ist eben nicht in allen Fällen eine « sofortige Einberufung » einer Generalversammlung möglich. Der Kerngehalt der zeitlichen Vorgabe des Gesetzgebers besteht daher in der Pflicht des Verwaltungsrates, die Vorbereitung einer Generalversammlung gemäss Art. 726 Abs. 2 OR umgehend anzustossen;[52] der gesamte Prozess im Hinblick auf diese Generalversammlung unterliegt dem Beschleunigungsgebot.

B. Differenzierter Zeitpunkt der Generalversammlung

Aus Sicht der Generalversammlung als Wahlinstanz besteht grundsätzlich das Bedürfnis zur zeitnahen Klärung einer Suspendierung. Fraglich ist, ob die Abwägung von Kosten und Nutzen im Einzelfall das Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rechtfertigen vermag.

Die « Einheit des Aktienrechts » wurde durch den Gesetzgeber und die Gerichte in praktische Bahnen gelenkt, was zu verschiedenen Differenzierungen führte.[53] Die sofortige Einberufung einer Generalversammlung gemäss Art. 726 Abs. 2 OR kann im Einzelfall zu erheblichem Zusatzaufwand für die Organisation und Durchführung einer Versammlung der Aktionäre führen. Da der wirtschaftlichen Zielsetzung in der Aktiengesellschaft ein zentraler Stellenwert zukommt,[54] wird

---

[52] Siehe auch RIEMER, HANS MICHAEL, S. 529.

[53] Siehe zu einzelnen Differenzierungen BGE 121 III 219, E. 2 hinsichtlich kotierter und privat gehaltener Gesellschaften bei der genehmigten Kapitalerhöhung ; BGE 140 III 349, E. 2.3 zur Auslegung von Gesellschaftsstatuten ; ebenso Bundesgericht 4A_344/2017, E. 3.1.

[54] Siehe Art. 620 Abs. 3 OR e contrario ; FORSTMOSER, PETER / MEIER-HAYOZ, ARTHUR / NOBEL, PETER, § 2, N 50 ff.

der Verwaltungsrat den Zeitpunkt der Generalversammlung zur Überprüfung der Suspendierung nicht ohne Weiteres möglichst nahe am Wortlaut von Art. 726 Abs. 2 OR (« sofort ») ausrichten wollen. Ansonsten würden die finanziellen Folgen des individuellen Fehlverhaltens, welches einer Suspendierung zugrunde liegt, letztlich zwangsläufig zulasten der Aktionäre kollektiviert.

Art. 726 Abs. 2 OR muss daher einer *typengerechten Handhabung* zugänglich sein, was einen gewissen Spielraum bei der Festsetzung des Zeitpunktes für die Generalversammlung öffnen kann. Dabei folgt die Typenbildung nicht ohne Weiteres den bewährten Mustern, etwa der Unterscheidung in kotierte und nicht kotierte Gesellschaften.[55] Die Abwägung richtet sich insbesondere nach der Grösse und Zusammensetzung eines Verwaltungsrates. Die Grösse eines Verwaltungsrates kann eine Rolle spielen, weil die Suspendierung eines Mitgliedes in einem zwölfköpfigen Gremium die Governance tendenziell weniger tangiert als in einem fünfköpfigen Verwaltungsrat. Ein besonders sensitiver Umgang ist bei der Suspendierung von Vertretern einzelner Aktionärsgruppen angezeigt, weil sich damit kurzfristig die Machtverhältnisse im Verwaltungsrat erheblich verschieben können.[56] In derartigen Fällen besteht ein speziell hoher Zeitdruck zur Durchführung einer Generalversammlung, welche die Suspendierung überprüft.

Im Schrifttum wird teilweise vertreten, dass das suspendierte Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich verlangen kann, falls der Verwaltungsrat seiner Pflicht zur sofortigen Einberufung nicht nachkommt.[57] Diese Auffassung fällt aus dem gesetzlichen Rahmen. Ein suspendiertes Mitglied kann die Überprüfung durch die Generalversammlung nur aus eigenem Recht verlangen, wenn es die Einberufungsschwelle erreicht.[58] Die zeitnahe Überprüfung der Suspendierung durch die Generalversammlung basiert auf einer Pflicht des Gesamtverwaltungsrates, nicht auf einem Individualrecht jedes Mitgliedes. Da die betroffene Person die Umstände der Suspendierung in der Regel selbst verursacht hat, tritt ihr Interesse zur Mitwirkung in den Angelegenheiten der Gesellschaft allemal etwas in den Hintergrund. Es entbehrt daher aus Sicht des Suspendierten grundsätzlich einer

---

55 Siehe dazu in Fn 53.

56 Siehe insbesondere Art. 709 OR. Anzumerken ist, dass diese Bestimmung einem betreffenden Mitglied des Verwaltungsrates unter Art. 726 Abs. 2 OR grundsätzlich keinen Sonderstatus vermittelt.

57 WATTER, ROLF, Art. 726 OR N 11 ; RIEMER, HANS MICHAEL, S. 529 unten.

58 Art. 699 Abs. 3 OR ; siehe auch Zürcher Obergericht, ZR 1986, Nr. 41, S. 92.

Rechtfertigung, die Suspendierung unabhängig von den damit verbundenen Kosten unmittelbar der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

C. Transparenz der Suspendierung in der Generalversammlung

Die Umstände einer Suspendierung sind der Generalversammlung angemessen detailliert offenzulegen, um eine informierte Beschlussfassung der Aktionäre gemäss Art. 726 Abs. 2 OR zu ermöglichen.[59] Transparenz in der Generalversammlung ist Bestandteil der Rechtfertigung dieser Ausnahmeregelung. Die Informationspflicht obliegt dem Verwaltungsrat.

Das suspendierte Mitglied ist gemäss Art. 702a OR zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, es kann Anträge stellen. Diese Auffassung ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, indem das Teilnahmerecht der Mitglieder des Verwaltungsrates im Abschnitt zur Generalversammlung geregelt ist[60] und daher a priori nicht im Kontext der Suspendierung gemäss Art. 726 Abs. 2 OR steht. Das Teilnahmerecht des Suspendierten bildet auch Ausdruck des Schwebezustandes bis zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung.[61] Indem der suspendierten Person die eigene Darstellung der Verhältnisse in der Generalversammlung ermöglicht wird, ist die möglichst umfassende Information der Aktionäre gewährleistet.

Würdigung

Das System der Aktiengesellschaft ist durch den Gesetzgeber auf Funktionsfähigkeit getrimmt. Zwar obliegen die grundlegendsten Personalentscheide der Generalversammlung.[62] Die erforderliche Flexibilität zur bestmöglichen Wahrung der Gesellschaftsinteressen wäre allerdings nicht gegeben, könnte nur die Generalversammlung Verwaltungsräte abberufen und nicht auch der Verwaltungsrat – im Sinne einer vorsorglichen Massnahme – einzelne seiner Mitglieder in ihren Funktionen einstellen. Selbst die Revisionsstelle wird als

[59] KRNETA, GEORG, S. 516, N 2272 ; siehe auch BGE 138 III 204 zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses mangels ausreichender Information der Aktionäre.

[60] Art. 698 ff. OR.

[61] Dazu oben unter II.A.

[62] Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Art. 705 Abs. 1 OR.

« Beauftragte » vom Suspendierungsrecht des Verwaltungsrates gemäss Art. 726 Abs. 2 OR erfasst.[63]

Die Kontrolle durch die Generalversammlung ordnet die Suspendierung in die Grundstrukturen der Aktiengesellschaft ein. Freiheitsgrade, die dem Verwaltungsrat in der Handhabung von Suspendierungen zustehen müssen,[64] orientieren sich an Sorgfalt, Treue und Verantwortung.

[63] Siehe oben I.B.

[64] Siehe insbesondere oben IV.B.

Literaturverzeichnis

BERTSCHINGER, URS, Streitverkündungsklage und aktienrechtliche Verantwortlichkeit, in Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich 2011, S. 811 ff

BÖCKLI, PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009

BÜRGI, F. WOLFHART, Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht, Art. 698 - 738, 1. Aufl., Zürich 1969

CARRON, BLAISE / CHABLOZ, ISABELLE, in Commentaire Romand, Code des Obligations II, 2. Aufl., Basel 2017

DAENIKER, DANIEL, in Praxiskommentar zur Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Zürich 2018

FORSTMOSER, PETER / MEIER-HAYOZ, ARTHUR / NOBEL, PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996

GUTZWILLER, MAX, Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht, Art. 879 - 926, Zürich 1974

HOMBURGER, ERIC, Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht, Art. 707 - 726, 2. Aufl., Zürich 1997

KNOBLOCH, STEFAN, in Basler Kommentar Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), Basel 2015

KRNETA, GEORG, Praxiskommentar Verwaltungsrat, 2. Aufl., Bern 2005

MÜLLER, ROLAND / FORNITO, ROBERTO, in Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016

MÜLLER, ROLAND / LIPP, LORENZ / PLÜSS, ADRIAN, Der Verwaltungsrat – Ein Handbuch für Theorie und Praxis, 4. Aufl., Zürich 2014

NATSCH, REGINA, Orell Füssli Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2016

PETER, HENRY / CAVADINI, FRANCESCA, in Commentaire Romand, Code des Obligations II, 2. Aufl., Basel 2017

RIEMER, HANS MICHAEL, Die Einstellung eines von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gewählten Verwaltungsratspräsidenten oder eines sonstigen Mitgliedes durch den Verwaltungsrat (Art. 726 Abs. 2 OR), in Festschrift für Jean Nicolas Druey, Zürich 2002, S. 527 ff.

ROTH PELLANDA, KATJA, Organisation des Verwaltungsrates – Zusammensetzung, Arbeitsteilung, Information und Verantwortlichkeit, Zürich 2007

TANNER, BRIGITTE, in Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht, Art. 698-726 und 731b OR, 3. Aufl., Zürich 2018

VOGT, HANS-UELI, in Basler Kommentar Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV), Basel 2015

WATTER, ROLF, in Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Zürich 2016

WERNLI, MARTIN / RIZZI, MARCO A., in Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Aufl., Zürich 2016

Materialien

Botschaft vom 21. Februar 1928 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des schweizerischen Obligationenrechts, BBl 1928 I 205 (zit. Botschaft 1928)

Botschaft vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2017 399 (zit. Botschaft 2016)